

Mandanteninformation zur Reisekostenreform 2014

Mit Wirkung zum 01.01.2014 tritt eine umfangreiche Reform des steuerlichen Reisekostenrechts in Kraft. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen und die daraus resultierenden Folgen kurz dargestellt.

Tatbestandsmerkmal Dienstreise

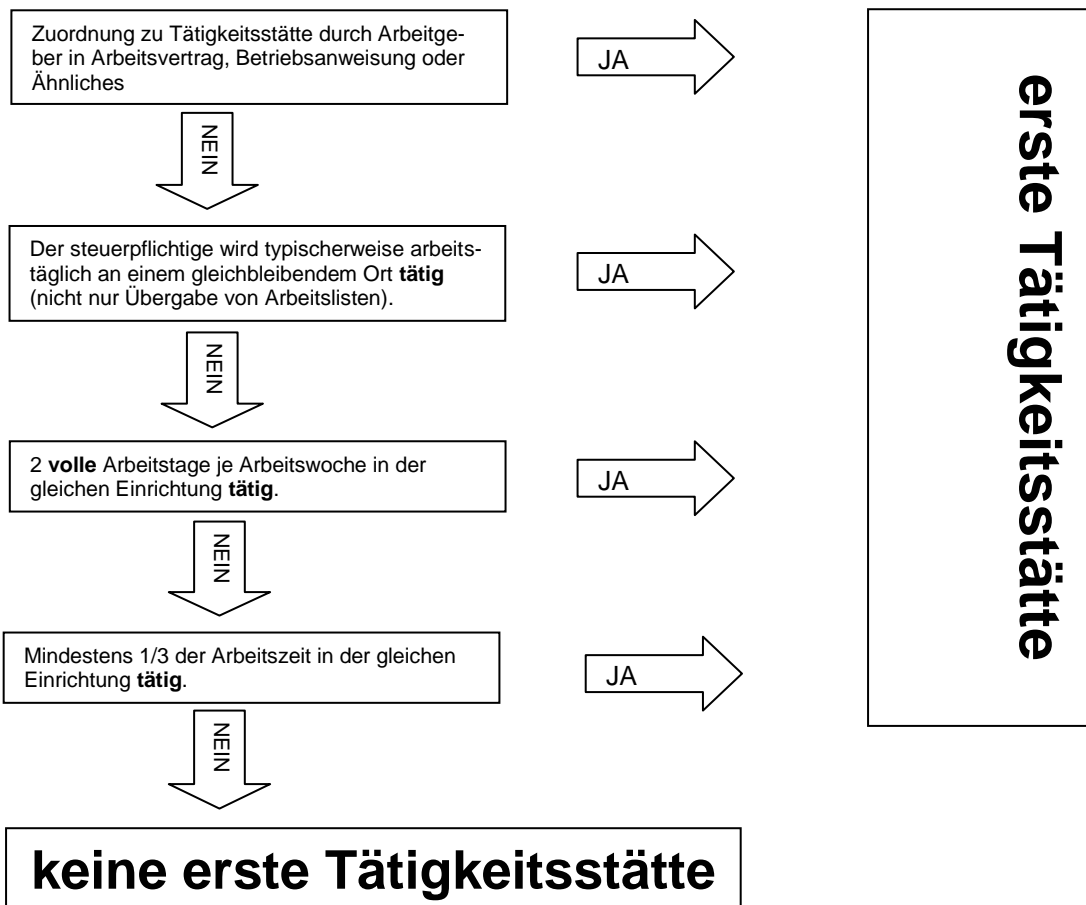
Eine steuerliche Auswärtstätigkeit (Dienstreise) liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige aus beruflichen bzw. betrieblichen Gründen von der Wohnung oder Tätigkeitsstätte entfernt.

Bis zum 31.12.2013 ist für die Tätigkeitsstätte der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte maßgeblich. Diese wurde in den letzten Monaten durch den Bundesfinanzhof zu Gunsten der Steuerpflichtigen erheblich eingeschränkt.

Daher wurde von dem Gesetzgeber **ab dem 01.01.2014** eine neue Definition, die „erste Tätigkeitsstätte“ geschaffen.

Eine erste Tätigkeitsstätte kann dabei nur eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (z.B. bei einem Kunden) sein, die voraussichtlich für einen Zeitraum von 48 Monaten oder eine eventuell kürzere Dauer des Dienstverhältnisses besucht wird. Ein häusliches Arbeitszimmer ist keine erste Tätigkeitsstätte.

Prüfpfad Erste Tätigkeitsstätte



Jeder Arbeitnehmer oder Unternehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte haben. Sind die Voraussetzungen bei mehreren Tätigkeitsstätten erfüllt, gilt zur Ermittlung der ersten Tätigkeitsstätte eine eventuell getroffene Zuordnung durch den Arbeitgeber.

Ist durch den Arbeitgeber durch Arbeitsvertrag, Tätigkeitsbeschreibung oder Ähnliches keine Zuordnung vorgenommen worden, gilt die Niederlassung als erste Tätigkeitsstätte, die der Wohnung am Nächsten liegt.

Der Arbeitgeber kann also durch Vornahme oder Unterlassen einer Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte dem Arbeitnehmer die Möglichkeit auf höheren Reisekostenabzug geben. Dies sollte zukünftig bei der Vertragsgestaltung beachtet werden.

Steuerlich anerkannte Aufwendungen

Wird der Steuerpflichtige außerhalb seiner Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte (sofern vorhanden) tätig, liegt eine steuerrechtliche Auswärtstätigkeit vor. In der Folge können diverse Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden:

- **Fahrtkosten**

Besondere Bedeutung erlangt die Frage nach einer ersten Tätigkeitsstätte regelmäßig im Rahmen der Fahrtkosten. Liegt eine erste Tätigkeitsstätte vor, greift die Entfernungspauschale mit der Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf 0,30 € je **Entfernungskilometer**. Bei Dienstreisen, also Fahrten, die nicht zur ersten Tätigkeitsstätte führen, sind die tatsächlichen Kosten abzugsfähig. Vereinfacht kann dabei von einem Satz von 0,30 € je **gefahrenen** Kilometer ausgegangen werden, somit mindestens der doppelte Betrag.

Sammelpunkt, weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Ab dem Jahr 2014 gelten jedoch Ausnahmen, wenn typischerweise arbeitstäglich Sammelpunkte bzw. weiträumige Tätigkeitsgebiete angefahren werden.

Obwohl es sich z.B. bei einem Treffpunkt auf einem Parkplatz um keine erste Tätigkeitsstätte handelt, da es keine betriebliche Einrichtung ist, sind die Fahrtkosten ggf. nur im Rahmen der Entfernungspauschale beschränkt auf die einfache Entfernung zu berücksichtigen.

Beispiele:

- *Bauarbeiter fahren jeden Morgen erst zur Betriebsstätte des Arbeitgebers, um dort das notwendige Werkzeug einzuladen und gemeinsam zur Baustelle zu fahren. Bei der Betriebsstätte handelt es sich nicht um eine erste Tätigkeitsstätte, da die Arbeitnehmer dort nicht tätig werden. Die tägliche Anfahrt ist unerheblich. Obwohl keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, dürfen die Fahrtkosten zu der Betriebsstätte nur begrenzt auf die einfache Entfernung berücksichtigt werden, da es sich um einen Sammelpunkt handelt.
Die Fahrten von der Betriebsstätte zur Baustelle sind jedoch als Dienstreise mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer zu berücksichtigen.*
- *Mehrere Arbeitnehmer sollen eine Maschine bei einem Kunden in 150 Kilometer Entfernung montieren. Sie verabreden sich, während der drei Wochen dauernden Montage täglich auf einem Park & Ride Parkplatz an der Autobahn, um von dort aus gemeinsam zu fahren. Es liegt kein Sammelpunkt vor, da dieser Treffpunkt nicht typischerweise arbeitstäglich sondern nur für einen begrenzten Zeitraum aufgesucht wird. Die Fahrtkosten sind unbegrenzt abzugsfähig.*
- *Waldarbeiter werden regelmäßig im gleichen Forstgebiet eingesetzt. Die Fahrtkosten bis zum nächstgelegenen Zugang zu dem Forstgebiet werden begrenzt auf die einfache Entfernung. Innerhalb des Forstgebietes sind die Fahrtkosten jedoch wieder unbegrenzt abzugsfähig. Gleiches gilt z.B. auch für den Zustellbezirk eines Briefträgers oder Zeitungsboten.*

Die Sonderregelungen für Sammelpunkte und weiträumige Tätigkeitsgebiete beschränken sich nur auf die Fahrtkosten. Da es sich nicht um erste Tätigkeitsstätten handelt, können die sonstigen Kosten der Auswärtstätigkeit wie z.B. Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der nachfolgend noch beschriebenen Regelungen steuerfrei erstattet bzw. geltend gemacht werden.

- **Verpflegungsmehraufwendungen**

Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund einer Auswärtstätigkeit können auch 2014 nur in Höhe der Pauschalen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden. Die Regelungen wurden aber tatsächlich vereinfacht. Es gibt nur noch zwei Pauschalen:

Abwesenheit mehr als 8 Stunden	12,00 €
Abwesenheit 24 Stunden	24,00 €

Bei mehrtägigen Reisen gibt es für den An- und Abreisetag jeweils eine Pauschale von 12,00 € unabhängig davon, wann die Reise begonnen hat bzw. endete. Also auch bei einer Abfahrt um 23:00 Uhr gilt für den Tag grundsätzlich die Pauschale von 12,00 €.

Ausnahmen gelten bei mehrtägigen Reisen ohne Übernachtung.

Eventuell sind die Pauschalen jedoch zu kürzen (siehe nachfolgend Mahlzeitengestellung).

- **Mahlzeitengestellung durch Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeit**

Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber liegt vor, wenn der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers Verpflegung erhält. Es kann sich dabei um ein Frühstück handeln, das in der Hotelrechnung enthalten ist oder die Erstattung anhand vorgelegter Rechnungen aus Restaurants. **Keine** Mahlzeitengestellung ist die Teilnahme an einer betrieblichen **Bewirtung** von Kunden und Lieferanten.

Beträgt der Wert je Mahlzeit ab 2014 nicht mehr als 60,00 € ist der geldwerte Vorteil mit dem amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern. Die Werte für Deutschland betragen 2014:

Frühstück:	1,63 €
Mittag- oder Abendessen:	3,00 €

Von der Besteuerung **ist** abzusehen, wenn anlässlich eine Auswärtstätigkeit Anspruch auf Verpflegungspauschalen bestehen. In diesem Fall **sind** jedoch die Pauschalen **zu kürzen**:

für ein Frühstück:	4,80 €
für ein Mittag- oder Abendessen:	9,60 €.

Ab 2014 ist somit die Möglichkeit entfallen, die Verpflegungspauschalen in voller Höhe auszusahlen und dafür eine Versteuerung von geringen Sachbezügen vorzunehmen.

Beispiel:

Arbeitnehmer A aus Dortmund reist zu einer Projektbesprechung des Kunden B nach München. Er beginnt die Reise mit dem ICE am Mittwoch um 17:00 Uhr und übernachtet in München. Am Donnerstag reist er nach der Besprechung direkt zurück und ist um 21:00 Uhr wieder zu Hause. In der Hotelrechnung ist ein Frühstück mit einem Preis von 10,00 € enthalten.

Lösung:

Sofern der Arbeitgeber die Hotelrechnung inkl. Frühstück bezahlt, liegt eine Mahlzeitengestellung vor. Der Wert der Mahlzeit beträgt nicht mehr als 60,00 € (hier 10,00 €) und A hat zudem Anspruch auf Verpflegungspauschalen. Damit unterbleibt eine Besteuerung der Mahlzeitengestellung. Der Arbeitgeber kann A jedoch nur noch gekürzte Verpflegungspauschalen erstatten:

Anreisetag	12,00 €
Abreisetag	<u>12,00 €</u>
	24,00 €
Kürzung Frühstück	<u>./ 4,80 €</u>
steuerfreier Höchstbetrag	<u>19,20 €</u>

Daneben kann er dem Arbeitnehmer natürlich die Bahnfahrkarte ersetzen.

Hinweis:

Die genannten Sachbezugswerte und Pauschalen werden individuell für jedes Land festgelegt. Bei Reisen ins Ausland gelten daher andere Beträge.

- **doppelte Haushaltsführung**

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn aus beruflichen Gründen am Tätigkeitsort ein zweiter Haushalt unterhalten wird, der Mittelpunkt des Lebensinteresses (z.B. Familie) jedoch im anderen Haushalt liegt.

Die durch die Rechtsprechung sowie per Gesetz aufgestellten Grundsätze gelten mit einer Ausnahme auch im Jahr 2014 weiter.

bis 31.12.2013

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs durften Mietaufwendungen für die Zweitwohnung maximal in der Höhe der ortsüblichen durchschnittlichen Miete einer 60 qm-Wohnung angesetzt werden.

ab 2014

Die laufenden Kosten für die Unterkunft werden auf maximal 1.000 € im Monat begrenzt. Auf die Größe der Wohnung oder die ortsübliche Miete kommt es nicht mehr an.

- **Unterkunftskosten**

Im Rahmen der Auswärtstätigkeit können Aufwendungen für Übernachtungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die grundsätzlichen Regelungen haben sich hierzu nicht geändert.

Zu beachten ist jedoch, dass ab 2014 nach Ablauf von 48 Monaten die Unterkunftskosten auf 1.000 € monatlich beschränkt werden. Die Laufzeit der 48 Monate beginnt dabei erst ab einer Unterbrechung von 6 Monate wieder von vorne, wobei der Grund der Unterbrechung (Krankheit, Tätigkeit an einem anderen Ort, etc.) unbeachtlich ist.

Fazit

Mit der Reisekostenreform 2014 treten umfangreiche Änderungen in Kraft. Gerade im Bereich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und bei der Mahlzeitengestellung kann es eventuell zu einer ungünstigen Steuerfolge kommen.

Jeder Unternehmer sollte daher die bislang geltenden oder gelebten Regelungen ins Besondere im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, aber natürlich auch im eigenen Interesse mit der zukünftig geltenden Rechtslage abgleichen und eventuell Änderungen vornehmen.

Gerne stehen wir Ihnen dabei und natürlich für alle weiteren Fragen zur Verfügung.